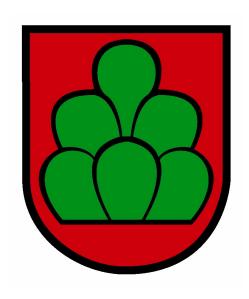
Einwohnergemeinde Eriswil

ABFALLREGLEMENT



AUFLAGEEXEMPLAR

17.03.2022 (GV 7. Juni 2023)

Inkraftsetzung per 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

I. <i>F</i>	Aligemeines	
	Gegenstand und Geltungsbereich	
	Definition Siedlungsabfälle	
	Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten	3
II. Z	Zuständigkeiten und Aufgaben	4
(Gemeinde	
	Zuständigkeiten in der Gemeinde	
	Aufgaben Gemeinde Allgemein	
	Aufgaben Gemeinde Separatabfälle	
	Aufgaben Gemeinde Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	
	Aufgabe GemeindeInformation und Abfallkalender	
	Abfallinhaber	
	Aufgaben Abfallinhaber Allgemein	
	Aufgabe Abfallinhaber Sonderabfälle	
	Benzin-/Ölabscheider	
	Aufgabe Abfallinhaber Grünabfälle	
	Verbote	6
III.	Entsorgung	6
	Grundsatz Vermeidung	6
	Bereitstellung	
	Ausschluss von der Abfuhr	
	Tierkadaver	
IV.	Weitere Bestimmungen	
	Falsch entsorgte Säcke/Behälter	
	Veranstaltungen	
	Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	
٧.	Finanzierung	
	Spezialfinanzierung	
	Finanzierung der Abfallentsorgung	
	Grundgebühr	
	Mengengebühr	
	Gebührenmarken	
	Kostendeckung	8
	Gebührenpflicht	
	Weitere Gebühren	
	Andere Kosten	
	Abfallverordnung	
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen	
	Widerhandlungen	
	Rechtspflege	
	ÜbergangsbestimmungInkrafttreten	
	IIIN (1111 5 5 1	. I U

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für alle Geschlechter.

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Eriswil folgendes

	Abfallreglement
	I. Allgemeines
Gegenstand und Geltungsbereich	Art. 1 1 Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015. 2 Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
Definition Siedlungsabfälle	Art. 2 Siedlungsabfälle sind: a. die aus Haushalten stammenden Abfälle; b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind; c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten	 Art. 3 Siedlungsabfälle bestehen aus: a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle); b. Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt wie z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde usw.); c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie z. B. Gartenabfälle); d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle wie z. B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Kunststoffe, Metalle, Textilien); e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert wie z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

	II. Zuständigkeiten und Aufgaben
	Gemeinde
Zuständigkeiten in der Gemeinde	Art. 4 1 Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde. 2 Für den Vollzug ist die Baukommission zuständig. 3 Die Gemeinde bezeichnet den Werkhof als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003). 4 Die Gemeindeversammlung kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Sie beschliesst über: - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband; - den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung; - die finanziellen Leistungen eines Beitritts; 5 Der Gemeinderat schliesst - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes ab; - Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet ab.
Aufgaben Gemeinde Allgemein	Art. 5 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen. 2 Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen. 3 Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten. 4 Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen. 5 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).
Aufgaben Gemeinde Separatabfälle	Art. 6 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert: - Altpapier und Karton; - Altglas; - Aluminium und Weissblech; - Altmetall; - Alttextilien; - Grünabfälle (Gartenabfälle); - weitere, von der Baukommission bestimmte Abfälle.
Aufgaben Gemeinde Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle	Art. 7 ¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie: - für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder - periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend

	 die Bevölkerung darüber informiert (Abfallkalender), welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen. Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und andere kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.
Aufgabe Gemeinde Information und Abfallkalender	Art. 8 Die Gemeinde informiert die Bevölkerung mittels Abfallkalender über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.
	Abfallinhaber
Aufgaben	Art. 9
Abfallinhaber Allgemein	 Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden. Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden. Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen. Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt. Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.
Aufgabe Abfallinhaber Sonderabfälle	Art. 10 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaber. ² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.
Benzin- /Ölabscheider	Art. 11 Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.
Aufgabe Abfallinhaber Grünabfälle	Art. 12 Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhabern zu kompostieren.

Verbote	Art. 13 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten. ² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht 1. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden. ³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden. ⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
III. Entsorgung	
Grundsatz Vermeidung	Art. 14 Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.
Bereitstellung	Art. 15 1 Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen des Werkhofs zu erfolgen. 2 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Baukommission Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben. 3 Für Abfälle, die abgeholt werden, kann der Werkhof den Bereitstellungsort bestimmen. 4 Wer Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.
Ausschluss von der Abfuhr	 Art. 16 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen: a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle; b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine; c. Metzgerei- und Schlachtabfälle; d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle, sofern es sich nicht um Siedlungsabfälle nach Art. 2 lit. b handelt; e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;

_

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

	f. Abfälle in defekten Gebinden; Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig
	Gebührenmarken bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container, welche mit Transponder ausgerüstet sind)
	g. weitere vom Werkhof bestimmte Abfälle. ² Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis g sind von dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem Werkhof, vorschriftsgemäss zu entsorgen.
Tierkadaver	Art. 17 ¹ Tierkadaver sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern. ² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
	IV. Weitere Bestimmungen
Falsch entsorgte Säcke/Behälter	Art. 18 ¹ Die Baukommission ist befugt, den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen des Werkhofs entsorgt wurden, zu ermitteln. ² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.
Veranstaltungen	Art. 19 Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der Veranstalter.
Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs	Art. 20 Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.
	V. Finanzierung
Spezial- finanzierung	Art. 21 Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.
Finanzierung der Abfallentsorgung	 Art. 22 Die Abfallentsorgung wir finanziert durch: a. Grund- und Mengengebühren; b. Verwaltungsgebühren; c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes; d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Gebühren	Art. 23 ¹ Die Kosten für die Entsorgung der Sie Verursachenden oder dem Inhabe verursachergerechter und kostendeckende Die Gebühren setzen sich zusammen aus: a) einer Grundgebühr und b) mengenabhängigen Gebühren.	er des Abfalls mittels er Gebühren auferlegt.
Grundgebühr	Art. 24 ¹ Die Grundgebühren werden pro Wohnun und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Die entrichten, wenn keine Dienstleistungen der beansprucht werden. ² Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haush eine Grundgebühr bezahlt wird, wird kerhoben. Dies gilt solange der ang Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe Abfällen aus dem Haushalt vergleichbar ist ³ Die Grundgebühr beträgt: a) Kleine Wohnung (bis 2 Zimmer)	Grundgebühr ist auch zur Gemeinde im Abfallbereich nalt ausgeübt, für den bereits eine weitere Grundgebühr gefallene Kehricht in der und Mengenverhältnisse mit
	b) Mittlere Wohnung (bis 5 Zimmer)	Fr. 35.00 bis 95.00
	c) Grosse Wohnung / EFH (über 5 Zimmer) d) Gewerbe	Fr. 60.00 bis 110.00 Fr. 60.00 bis 110.00
Mengengebühr	Art. 25 Die mengenabhängigen Gebühren oder Volumen erhoben. Der Wert einer Gebührenmarke beträgt: Der Wert einer Sperrgutmarke beträgt: a) kleine Sperrgutmarke b) grosse Sperrgutmarke	Fr. 1.20 bis 2.20 Fr. 5.00 bis 10.00 Fr. 18.00 bis 36.00
	⁴ Die Gebühren bei Containerleerungen be a) pro Kilogramm	etragen: Fr. 0.15 bis 0.35
	b) Andockgebühr	Fr. 2.50 bis 4.50
	⁵ Die Gebühr für abgegebene Kadaver be pro Kilogramm	Fr. 0.55 bis 0.90
Gebührenmarken	Art. 26 Die Anzahl Marken pro handelsüblichen Saa) 17 Sack b) 35 Sack c) 60 Sack d) 110 Sack	ick beträgt: ½ Marke 1 Marke 2 Marken 3 Marken
Kostendeckung	Art. 27 Die Gebühren sind so zu bemessen, dass si Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Absosowie der kantonalen und eidgenössischer	einschliesslich der Kosten für chreibung der Abfallanlagen

Gebührenpflicht	Art. 28 1 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft der Liegenschaft. Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr bezeichnete Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt. 2 Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaber von Abfällen. 3 Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.
Weitere Gebühren	Art. 29 1 Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben. 2 Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach dem Aufwandtarif I gemäss der Gebührenverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil.
Andere Kosten	Art. 30 ¹ Die Kosten für die Anschaffung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern der Abfälle zu tragen. ² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.
Abfallverordnung	 Art. 31 Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt: a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Wohnung sowie pro Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleitungsbetrieb erhoben wird; b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden; c. und weitere Ausführungsbestimmungen.
	VI. Straf- und Schlussbestimmungen
Widerhandlungen	Art. 32 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Baukommission mit Busse bis Fr. 5'000.– bestraft. 2 Die Baukommission eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

	³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.
Rechtspflege	Art. 33 Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).
Übergangsbestim mung	Art. 34 Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.
Inkrafttreten	Art. 35 ¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2023 (Datum Gemeindeversammlung) genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Die Präsidentin Die Sekretärin

Sonja Straumann Irene Zahno

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 4. Mai 2023 bis am 5. Juni 2023 in der Gemeindeschreiberei Eriswil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Trachselwald in den Nrn. 18 und 21 vom 4. und vom 25. Mai 2023 bekannt.

Eriswil, 8. Juni 2023

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWL

Die Gemeindeschreiberin

Irene Zahno